

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

13. Oktober 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 43/97

### **Sicherheits-Kompakt-Rente (SKR) der SCHNEE GRUPPE (hier der Gernot Schnee GmbH)**

#### **Sachverhalt**

Die Schnee-Gruppe verkauft ein als Sicherheits-Kompakt-Rente für den Kunden fast undurchschaubares Produkt, das im wesentlichen auf der Idee beruht, eine vollfinanzierte Sofortrente zur Kreditrückzahlung zu gebrauchen, um Steuervorteile zu kumulieren und durch Einbeziehung von Währungsrisiken günstigere Zinssätze in Erscheinung treten zu lassen. Das Ganze wurde euphorisch in der Welt am Sonntag gelobt, was den Vermittlern bei der Vorlage dieses Artikels, der nicht als Werbeanzeige erschien sondern redaktionell war, die Überzeugungsarbeit erleichterte. Wir können letztlich dies nicht abschließend kommentieren, da zu viele Fragen vor allem in steuerlicher Hinsicht offen sind.

Bei unserer Begutachtung lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Zeitungsartikel zu Werbezwecken aus der „Welt am Sonntag“ vom 29.09.1996
- Werbebrief der SCHNEE GRUPPE vom 25.02.97 inklusive Musterrechnung (Kurzform)
- Beispielrechnung (Langform, 13seitig) inklusive Anschreiben und Darlehensantrag-Entwurf

Das Produkt sieht an einem Beispiel nach dem Prospekt verdeutlicht wie folgt aus:

1. Abschluß einer Rentenversicherung mit einer Einmaleinzahlung in Höhe von DM 160.043,00. Hieraus werden ab dem 1. Jahr ( $t=1$ ) jährlich DM 12.000,00 (vor Abzug von Kap.ertragst) gezahlt - siehe Seite 2, Absatz 1. Im 2. Absatz auf Seite 2 wird von einer Rentenzahlung ab dem 16. Jahr gesprochen. Im 3. Absatz auf derselben Seite wird der Zahlungsbeginn „ab dem 16. Jahr“ bestätigt. Die Rentenzahlung wird für 15 Jahre garantiert (Seite 6).

2. Da die Rente ja aus einem eingezahlten Guthaben bezahlt werden muß, der Verbraucher jedoch kein Kapital braucht, wird gleichzeitig bei einer Bank ein Darlehen in Höhe von DM 435.608,00 aufgenommen. (Wir kennen diese Konstruktionen aus der Bausparsofortfinanzierung (siehe Infobrief 25/97)) Dieses Darlehen wird bei einem Disagio von 10% mit 4,75% p.a. nominal als verzinslich angegeben, ist jedoch, wie sich aus der Fußnote ergibt, in Schweizer Franken zurückzuzahlen. Außerdem wird eine Risikolebensversicherung verpflichtend vorgeschrieben.

Ein Darlehensteilbetrag in Höhe von DM 160.043,00 wird nun für die Einzahlung auf die Rentenversicherung verwandt. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von DM 227.186,00 wird zusätzlich in eine kapitalbildende Lebensversicherung eingezahlt. Diese Kapitallebensversicherung soll dadurch in 15 Jahren so anwachsen, daß sie dann der Tilgung des Bankkredites in Höhe von DM 435.000,00 sowie einer Steuerschuld auf die dann fälligen Erträge von DM 19.169,00 (S.8) (die Steuerberechnungen sind natürlich alle Fiktion, da sie für jeden Haushalt individuell zu machen sind) dient. Ein weiterer Darlehensteilbetrag von DM 23.087,00 fließt als Provision sofort in die Hände der SCHNEE GRUPPE. Weitere 10% des Darlehens als Disagio dienen dazu, den Bankzinssatz niedriger erscheinen zu lassen, weil ja bekanntlich ein Disagio ein vorausgezahlter Zins ist. Die Schneegruppe erhält somit sofort ihr ganzes Geld und geht als Vermittler kein Risiko ein.

3. Das Todesfallrisiko für die Bank ist natürlich groß. Daher erfolgt gleichzeitig der zwingende Abschluß einer Risikoversicherung, für deren monatliche Beiträge in Höhe von DM 359,00 (Seite 8) oder DM 517,00 (Seite 2) der Kunde jährlich selbst aufzukommen hat. (Nach dem Verbraucherkreditgesetz wäre die Prämie dann aber in den Effektivzins des Kredites einzubeziehen, was hier nicht erfolgt.)
4. Die Zinszahlungen für das Bankdarlehen vor dem Rentenalter in Höhe von insgesamt DM 435.608,00 erfolgen nun indirekt aus dem Bankdarlehen durch die Rentenzahlungen aus der Sofortrente, die ja durch das Darlehen ermöglicht wurde. Das sind pro Monat 1.000.- DM, als  $15 \cdot 12 \cdot 1000 = 180.000.-$  DM, auf der Basis der Anfangsrente gerechnet. Für den Rest sollen die Steuerersparnisse gut sein, die der Fiskus hinzufügt.

## **Stellungnahme**

### **Allgemeines**

Das Produkt ist ein Konglomerat aus intransparenten Regelungen, die insbesondere die wahren Kosten sowie die Risiken verschleiern. Da wird auf der Grundlage eines unrealistischen Spitzensteuersatzes (welcher Großverdiener wird so einen Unsinn abschließen?) mit einem versteckten Fremdwährungsrisiko und einem hohen Disagio und uE unsicheren Steuergeschenken suggeriert, man könne Kredite billiger bekommen als Anlagen, d.h. eine mit 7,5% rentierliche Rentenversicherungen mit einem Kredit unter 5% finanzieren. Dies ist der traditionelle Trick in fragwürdigen Finanzkonstruktionen, weil jeder Verbraucher gerne Gewinne ohne Einzahlung machen würde und jeder Ertrinkende sich gerne an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen.

### **Die Rente**

Die Angaben hinsichtlich des Rentenbeginns sind nicht schlüssig. Hiernach werden innerhalb von 48 Jahren insgesamt DM 576.000,00 aus der Rentenversicherung be-

zogen. M.E. sind sowohl der Laufzeitbeginn von  $t=1$  (gemäß Versicherungsrecht bei dieser Vertragsart zulässig ?) als auch die Gesamtrentenhöhe nicht realistisch.

### **Irreführende Zinsangabe für einen teuren Kredit**

Der Kredit mutet mit 4,75% p.a. außerordentlich günstig an. Im Effektivzins von 6,18% wird diese künstliche Herabsetzung durch das **Disagio** dann schon deutlicher. Als Nominalzinssatz haben wir 5,77% p.a. errechnet, also ein Zinssatz, der durchaus auch außerhalb dieser Konstruktion erreichbar ist.

Nicht einberechnet in den Effektivzinssatz sind die hohen **Prämien für die Risikolebensversicherung**. Dies widerspricht den Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes, da es sich hier um eine obligatorische Versicherung handelt. Dies erhöht den Zinssatz noch einmal um einige Zehntel Prozent. Außerdem müßte geklärt werden, ob der Kreditnehmer nicht doppelte Risikolebensversicherungsgebühren für dieselbe Summe bezahlt, da in der Kapitallebensversicherung noch einmal eine Risikolebensversicherung enthalten ist.

### **Währungsklausel**

#### ***Wirtschaftliche Bedeutung***

Der eigentliche Trick liegt aber darin, daß das Währungsrisiko einbezogen wird, da der Kredit in Schweizer Franken gezahlt werden soll.

Die Rückzahlung des Kredites, also sowohl Zins- und Tilgungsleistungen, sollen in Schweizer Franken (sfr) erfolgen. Hierdurch entstehen Währungsrisiken für den Kunden. Augenblicklich werden Zinsswaps, mit denen im Großkreditgeschäft das Währungsrisiko in Schweizer Franken gegenüber DM bzw. EURO auf den Kreditnehmer übertragen werden, bei der Bayerischen Vereinsbank z.B.: mit einem Zinsabschlag von ca. 2% p.a. honoriert. (Staat 8% z.B. 6% p.a.) Das bedeutet umgekehrt, daß man den Kredit von 4,75% p.a., der nominal ohne Disagio 5,77% p.a. wäre in Wirklichkeit als einen Kredit mit einem Effektivzinssatz von nahe **8% p.a.** ansehen muß, was z.Zt. eine erhebliche Überhöhung bedeutet.

Man kann den Verlust auch in DM verdeutlichen, wenn man die Veränderung des Schweizer Franken gegenüber der DM in den letzten 5 Jahren von ca. 10% Erhöhung auf die nächsten 15 Jahre hochrechnet. Dann wird der Franken von 1,20 auf 1,51 DM und entsprechend natürlich auch die Rückzahlungsraten steigen, wodurch die ganze Konstruktion in Schiefelage gerät, weil ja die Rente unverändert in DM gezahlt wird. Die Zusatzkosten aus der Währungsspekulation betragen dann ca. 86.000.- DM, wobei schon berücksichtigt ist, daß diese Verluste erst in der Zukunft anfallen werden. Diese Beträge müssen zusätzlich aufgebracht werden.

	<b>Üblicher Zinssatz</b>	<b>6,8%</b>	<b>Angepaßt</b>
	Swapsatz	6,07%	1997-2012
<b>01.07.1992</b>	Devisenkurs 1	1,1122 DM	1,2012 DM
<b>01.07.1997</b>	Devisenkurs 2	1,2012 DM	1,5133 DM
<b>01.07.1997</b>	Zahlungen in DM	387.229,00 DM	
<b>01.07.1997</b>	Zahlungen in CHF	322.368,46 DM	
<b>01.07.1992</b>	Zahlungen CHF 1	387.229,00 DM	
<b>01.07.1997</b>	Zahlungen CHF 2	487.826,26 DM	
	Differenz Zins	- DM	
	Differenz Devisen	- 100.597,26 DM	
	Barwert	- 86.776,08 DM	
	<b>Verlust</b>	<b>- 86.776,08</b>	<b>DM</b>

Das Risiko ist u.U. jedoch noch höher.

Die Einführung des Euro wird nach allgemeiner Meinung zumindest psychologisch zu einem vorübergehenden Vertrauensverlust in die dann hier statt der DM gebräuchliche Währung führen. Leicht erhöhte Zinsen werden ebenfalls befürchtet. Vorübergehend muß somit damit gerechnet werden, daß einige Anleger in den CHF fliehen werden, was diesen stärken wird. Dieser Effekt muß vor allem von 1999 bis 2003 befürchtet werden und könnte sich dann umkehren, wenn sich der EURO stabilisiert hat. Der Verbraucher gerät somit in Gefahr, mit unerschwinglichen Raten belastet zu werden, wenn kurzfristig erhebliche Schwankungen eintreten.

Warnendes Beispiel könnte die Entwicklung des US-Dollars sein, der sich in einer Spannweite von sogar 30% in kürzester Zeit gegenüber der DM erhöht hat. Alle die in US Dollar Rückzahlungen abgeschlossen haben, stehen damit vor fast unlösbaren Problemen.

Die Einführung des Euro wird nach allgemeiner Meinung zumindest psychologisch zu einem vorübergehenden Vertrauensverlust in die dann hier statt der DM gebräuchliche Währung führen. Leicht erhöhte Zinsen werden ebenfalls befürchtet. Vorübergehend muß somit damit gerechnet werden, daß einige Anleger in den CHF fliehen werden, was diesen stärken wird. Dieser Effekt muß vor allem von 1999 bis 2003 befürchtet werden und könnte sich dann umkehren, wenn sich der EURO stabilisiert hat.

### **Rechtliche Bewertung**

Die Vereinbarung der Rückzahlung in einer Fremdwährung verstößt auch gegen geltendes Recht.

Zwar enthält das VKG keine ausdrückliche Regelung zum Gebrauch von Fremdwährungen. Aus den Vorschriften geht aber eindeutig hervor, daß zumindest Aus- und

Einzahlung in der gleichen Wahrung sein mussen. weil sonst der Effektivzinssatz manipuliert ist, wie wir oben aufzeigen konnten. Auerdem wird der Unterschied zwischen Festzins- und variablem Zins, den das Gesetz zugrundelegt, verwischt, wenn der Festzins mit einem anderen Faktor, hier der Wahrungsparitat, de facto variabel gestaltet wird. Wegen des Umgehungsverbot in §16 VKG ist daher davon auszugehen, da die Klausel der Ruckzahlung gemessen an einer Fremdwahrung unwirksam ist.

Dies ergibt sich im ubrigen auch aus dem Transparenzgebot des §9 AGB-G. §11 Nr. 1 AGB-G verbietet Gleitklauseln fur Waren und Leistungen in Einmalschuldverhaltnissen. Dies betrifft nach hM auch Wahrungsklauseln (Wolf/Horn/Lindacher, AGB-G, 2. Aufl. §11 Nr. 1 Rdn 30). Diese Wertung ist im Rahmen des Transparenzgebotes des §9 AGB-G zu berucksichtigen, so da solche Klauseln bei Kreditvertragen auf jeden Fall in ihrer Gestaltung und Auswirkung transparent zu machen waren. wenn aber schon Tilgungsverrechnungsklauseln diesen Anforderungen nicht standhielten, dann erst recht nicht die weit risikobehafteteren Wahrungsgleitklauseln. (vgl. zu einem seltenen Fall von Wahrungsumstellungen in Kreditvertragen FIS: OLG Hamm WM 1991, 1371). Da der Bundesgerichtshof (NJW 1993, 2433) die Aufklarung uber Wahrungsrisiken sogar in den Grundsatz der „anlegergerechten Beratung“ aufgenommen hat, mu bei Wahrungsrisiken in Kreditvertragen, bei denen die Rechtsprechung im Bereich der finanzierten Anlagegeschafte besondere Transparenz uber Risiken verlangt, hier ein hoherer Mastab gelten. Die Vertrage sind insoweit unwirksam, wenn sie den Prospekten ahneln. Im ubrigen kommt wegen der irrefuhrenden Prospektangaben auch noch nachtraglich ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Schneegruppe aus c.i.c. wegen der Fremdwahrungsrisiken in Betracht.

### **Lebensversicherungsvertrag**

Unsicherheit besteht auch, ob der Lebensversicherungsvertrag bei Falligkeit uberhaupt der benotigten Kreditsumme von DM 435.608,00 entspricht. Stetig steigende Lebenserwartungen lassen die kalkulierte Rendite von 7,75% als viel zu hoch erscheinen. Aktuell liegen die Anlagezinsen eher bei 4% und die Renditen der Lebensversicherer beruhen auf den Vergangenheitswerten der Hochzinsphase. Da die Rendite bei Lebensversicherungen ohnehin nicht zugesichert ist, kann es hier ein boses Erwachen geben. Im vorliegenden Fall ist rechtlich auch zu erwagen, es doch einmal mit einem Anspruch aus Beratungsverschulden wegen vorsatzlich falscher Renditeangaben zu versuchen, weil ja im vorliegenden Fall die Rendite nicht nur als Zukunftstraum mitgeteilt wird sondern auf der Grundlage dieser Angabe der Verbraucher ganz konkret Kredit aufnimmt und Raten bezahlt. Damit vertraut er sichtbar auf diese Renditeangabe, die u.U. fahrlassig ist. Eine solche Klage durfte aber erst in 15 Jahren Erfolg haben. *(Das IFF wird dann diesen Servicebrief noch einmal zusenden!)*

### **Risikolebensversicherung**

Die jahrliche Beitragshohe zur Risikoversicherung ist nicht nachvollziehbar. Auerdem besteht der Verdacht auf Doppelversicherung

### **Uberhohter Steuersatz**

Ob die Jahresrente von DM 12.000,00 bereits ab dem 16. Jahr flieen kann, ist fraglich (siehe auch Punkt 1). Hinsichtlich etwaiger Steuerersparnisse wird der Spitzensteuersatz von 53% dem Durchschnittsteuersatz als Rechenbasis gleichgesetzt. Gema Kundenangaben betragt der Durchschnittssteuersatz jedoch nur 26%. Auch der Spitzensteuersatz von 53% wird bei dem zu versteuernden Kundenjahresein-

kommen nicht erreicht. Die ausgewiesene Steuerersparnis ist selbst bei einem Steuerersatz von 53% nicht nachvollziehbar. Die Ersparnis hängt im übrigen auch noch von der sonstigen Ausschöpfung der Vorsorgepauschale ab.

Wird das bestehende Material unverändert der Beratung zugrundegelegt, so ist bei geringerem Steuereffekt ein Schadensersatzanspruch aus Beratungsverschulden möglich.

### **Steuerliche Konstruktion fraglich!**

Die Anerkennung des Finanzamts für diese Konstruktion ist ein weiterer Skandal. Vorsorgeaufwendungen stehen unter einem steuergesetzlichen Kreditierungsverbot, weil es logisch ist, daß niemand vorsorgt, der Kredite dafür aufwendet. Zwar ist dies vom Bundesfinanzhof mehr als ausgehöhlt worden, weshalb es auch die unsäglichen Kapitallebensversicherungskredite gibt. Gleichwohl überschreitet die vorstehende Konstruktion das Maß des Erträglichen.

### ***Ergebnis***

Ein im objektiven Sinne wohl eher betrügerisches Produkt, bei dem Schneegruppe und, wenn die Angaben im Zeitungsartikel stimmen, Bundesfinanzministerium objektiv mit dem Ergebnis zusammenarbeiten, Verbraucher mit risikobehafteten, undurchschaubaren und überteuerten Konstruktion mit dem einzigen Versprechen einer Altersvorsorge zu „versorgen“. UE wird hier an vielen Stellen gegen geltendes Recht verstoßen.